



**Satzung
des Fußballclubs - Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. -
Fassung vom 04.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Organe des Vereines
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge
- § 15 Präsidium
- § 16 Jugendversammlung
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder
- § 19 Datenschutz
- § 20 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung
- § 22 Jugendordnung siehe Anlage
- § 23 Finanzordnung siehe Anlage

Präambel

Diese Satzung des Fußballclub Eintracht Norderstedt von 2003 dient dazu, das sportliche Leben der Vereinsmitglieder untereinander, in sportlichem Geist miteinander und in fairer Selbstbestimmung zu regeln.

Der Verein FC Eintracht Norderstedt 2003 ist ein reiner Fußballverein, es sind keine anderen Sportarten im Verein zugelassen!

Der Verein sieht sich der Förderung des Fußballs im Spitzen- und Breitensport und ganz besonders der Förderung des Jugendfußballs verpflichtet.

Das Miteinander der jugendlichen Mitglieder des Vereins ist in einer eigenen Jugendordnung geregelt.

Unsere Historie:

Die Wurzeln unseres Vereins sind begründet in dem unmittelbar nach dem II. Weltkrieg am 02.11.1945 im Dorf Garstedt gegründeten SV Eintracht Garstedt, der als reiner Fußballverein entstand.

Im Jahre 1970 wurde die Stadt Norderstedt gegründet.

In der Folge wurde am 01.07.1972 der 1. SC. Norderstedt gegründet, dessen erster Präsident Edmund Plambeck war. Der SV Eintracht Garstedt wurde hier eingegliedert.

Im Jahre 2003 wurde dann von Fußballfreunden der SC Eintracht Norderstedt gegründet um den Fußballern des 1. SC. Norderstedt eine neue, eigenständige fußballerische Perspektive zu bieten.

Im Einvernehmen mit dem 1. SC. Norderstedt wurden die Fußballer vom 1. SC. Norderstedt dann in die Eintracht Norderstedt von 2003 überführt.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen, Fußballclub - Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. -
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Norderstedt.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt eingetragen.
- 1.4 Gründungstag ist der 24. April 2003.
- 1.5 Die Internetadresse lautet: www.eintrachtnorderstedt.de.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Pflege des Fußballsportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Fußballsports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
- 2.2 Der Verein bekennt sich zur Förderung der Jugend und einer qualifizierten Jugendarbeit.
- 2.3 Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich dem in Ziffer 2.1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 2.4 Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein kann ehrenamtlich aber auch hauptamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt, zur
- 2.6 Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Vereinsfarben, Vereinszeichen

- 3.1 Die Vereinsfarben sind rot-weiß-blau.
- 3.2 Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 4

Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 4.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums darf der Verein Mitgliedern des Präsidiums oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 5.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 6

Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder (Ziffer 2)
 - b. Jugendliche Mitglieder (Ziffer 3)
 - c. Passive Mitglieder (Ziffer 4)
 - d. Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5)
 - e. Ehrenmitglieder (Ziffer 6)
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv Sport treiben.
- 6.3 Jugendliche Mitglieder werden in der Jugendsatzung des Vereins besonders definiert und behandelt.
- 6.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv Sport treiben.
- 6.5 Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.

- 6.6 Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
- 7.2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
- 7.3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a, b, c, entscheidet das Präsidium.
- 7.4. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.
- 7.5. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung.
- 7.6. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- 8.2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher das Präsidium anzurufen, um durch dieses eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 9

Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

- 9.1. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird.
- 9.2. Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 9.3. Sämtliche Sonderumlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von 10 Jahren den Gesamtbetrag von Euro 5.000,-- je Mitglied nicht übersteigen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- 10.2. Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- 10.3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der 2. schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
- 10.4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereines oder gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 4 (vier) Wochen nach Zustellung Berufung beim Präsidium einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.5. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.
- 10.6. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereines.

§ 11

Organe des Vereines

- 11.1. Organe des Vereines sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. Jugendversammlung

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a, c, d und e dieser Satzung stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 12.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
- 12.3. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c. Wahl eines/einer Vereinsjugendwartes/in
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Entlastung von Präsidium und Kassenprüfern,
 - f. Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder.
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 12.5. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung auch berechtigt, das operative Geschäft betreffende Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Mitglieder von anderen Organen abberufen. Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrages.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bzw. durch schriftlichen Einladung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Erscheinen der Vereinszeitung, welche die Einberufung enthält, der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bzw. der schriftlichen Einladung an die Mitglieder und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Vereinszeitung, die eine Ladung zur Mitgliederversammlung enthält, ist den Mitgliedern zuzuschicken. Die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
- 13.2. Darüber hinaus muss das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Das Präsidium ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes die stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich zu befragen, ob sie das Verlangen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung unterstützen. Besagtes Mitglied trägt die Kosten dieser Aussendung.
- 13.3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Ist dies nicht über die Vereinszeitung möglich, so ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereines einzuberufen.
- 13.4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung, ob sie durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich erfolgt, muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Bei Satzungsänderungen sollen die bisherigen Satzungsbestimmungen den neu vorgeschlagenen gegenübergestellt werden; zumindest müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet werden.
- 13.5. Zutritt zu Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. Gäste und Medienvertreter können sich vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Präsidium.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung soll nach Vollendung des abgelaufenen Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 14.2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Präsidium eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend vom §32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 14.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Bericht des Präsidiums und Finanzbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Wahlen
 - f. Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
 - g. Beschlussfassung über den Finanzplan
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 14.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 14.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 14.7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden, wenn es das Interesse des Präsidiums erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Präsidium

- 15.1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem auf der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten, unter denen entweder der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
- 15.2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig.
- 15.3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB t Alleinvertretungsbefugnis in seinem Aufgabenkreis bestellen. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers erstreckt sich auf die Führung der laufendes Geschäfte des Vereins und Leitung der Geschäftsstelle.
- 15.4. Das Präsidium ist ohne Votum der Mitgliederversammlung berechtigt, ein Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000,00 € bei einer inländischen Bank aufzunehmen.

§ 16

Jugendversammlung

- 16.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
 - a. einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Präsidium des Vereins zu wählen,
 - b. eine Jugendordnung zu beschließen,
 - c. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - d. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- 16.2. Der Jugendwart bedarf als Präsidiumsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 17

Kassenprüfer

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer jedes Kassenprüfers beträgt 4 Jahre.
- 17.2. Sie sollten über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen.
- 17.3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereins (§ 11) mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sein. Ihre Wiederwahl ist unzulässig.

- 17.4. Sie haben mindestens einmal im Jahr alle Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen.
- 17.5. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Ausgaben. Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- 18.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die Ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4. Die Mitglieder des Präsidiums werden bei der Ausübung Ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Mitarbeiter.

§19 Datenschutz

- 19.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 19.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 19.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 20.1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine gemeinnützige Institution, die das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden darf.
- 20.2. Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

- 21.1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
- 21.2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
- 21.3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Organmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.